

**GEMEINDE  
LONTZEN**



**COMMUNE DE  
LONTZEN**

**Anwesend:**  
P. Thevissen  
**Bürgermeister**

J. Grommes  
S. Houben-Meessen  
E. Jadin  
W. Heeren  
**Schöffen**

R. Franssen  
Y. Heuschen  
V. Hagelstein-Schmitz  
E. Simar  
G. Malmendler  
S. Cloot  
P. Köttgen  
M. Locht  
G. Laschet  
A. Jonas  
N. Klittel  
R. Desplieux  
**Ratsmitglieder**

**Generaldirektor**  
M. Staner

**Fehlen entschuldigt:**  
J. Grommes  
**Schöffe**

**Auszug aus dem Protokollbuch der Sitzungen des Gemeinderates  
Extrait du registre aux procès-verbaux des séances du Conseil Communal  
Öffentliche Sitzung vom 16. Dezember 2024**

**Punkt 13. der öffentlichen Sitzung:  
Gemeindesteuer auf das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten**

**Der Gemeinderat,**

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35, 74, 75 und 184 bis 193;

Aufgrund des Gesetzes vom 24. Dezember 1996 über die Festlegung und die Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

Aufgrund des Gesetzes vom 13. April 2019 bezüglich der gütlichen Eintreibung und Zwangseintreibungen von Steuer- und Nichtsteuerschulden;

Aufgrund des Gesetzes vom 20. November 2022 (B.S. 30.11.2022) zur Festlegung verschiedener steuerlicher und finanzieller Bestimmungen;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. März 1999 über die Rechtsstreitigkeiten in Sachen Steuern, insbesondere die Artikel 91 bis 94;

Aufgrund des Dekrets vom 14. Dezember 2000 (B.S. 18.01.2001) und des Gesetzes vom 24. Juni 2000 (B.S. 23.09.2004, ed. 2) zur Annahme der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere Artikel 9.1. der Charta;

Aufgrund des Gesetzes vom 23. März 1999 über die juristische Organisation in Sachen Steuern, insbesondere Artikel 9, der die Artikel 1385decies und 1385undecies im Gesetzbuch einführt;

Aufgrund der Bestimmungen des Titels VII, Kapitel 1,3,4,7 bis 10 des Einkommensteuergesetzbuches für die Einkünfte 1992, vor allem die Artikel 370 bis 372 abgeändert durch das Gesetz vom 15. März 1999;

Aufgrund der Finanzlage der Gemeinde;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass das Ausstellen von Verwaltungsdokumenten jeder Art für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellt, die durch die Einnahme einer Steuer bezüglich der Ausstellung solcher Dokumente gedeckt wird;

Aufgrund, dass durch den Ministeriellen Erlass vom 15. März 2013 neue Vergütungen für Personalausweise verlangt werden;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 23. Juni 2010 welcher den K.E. vom 23. März 1998 bezüglich der Vergütungen der Führerscheine abändert;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 29. Oktober 2018 mit welchem die Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung für das Rechnungsjahr 2019 festgelegt wurde;

In Anbetracht der Tatsache, dass die gegenwärtige Steuerfestlegung in der Sitzung der Finanzkommission vom 4. Dezember 2024 besprochen wurde;

Aufgrund, dass gemäß Artikel 102 des Gemeindedekretes ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Aufgrund, dass der Regionaleinnehmer kein Gutachten abgegeben hat;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach eingehender Beratung;

Beschließt mit 9 Ja-Stimmen (P. Thevissen, S. Houben-Meessen, E. Jadin, W. Heeren, G. Malmendier, G. Laschet; M. Loch, S. Cloot, Y. Heuschen) und 7 Enthaltungen (R. Franssen, V. Schmitz-Hagelstein, N. Kittel, E. Simar, P. Köttgen, A. Jonas, R. Despineux):

**Artikel 1** - Vorliegender Beschluss ersetzt den gleichlautenden Beschluss vom 21. Oktober 2019

**Artikel 2** - Zugunsten der Gemeinde wird ab dem **01. Januar 2025** bis zum **31. Dezember 2030** eine Steuer auf das Ausstellen jeglicher Verwaltungsdokumente durch die Gemeindeverwaltung erhoben (Haushaltsartikel: OB10 PR10 EWK16.12 Verwaltungsdokumente, OB10 PR10 EWK36.95 Personalausweise, OB10 PR10 EWK36.95 Führerscheine ).

**Artikel 3** - Die Steuer wird durch die Person geschuldet, der das Dokument auf ihren Antrag oder von Amts wegen ausgestellt wird. Die vom Föderalstaat festgelegten Vergütungen zu Lasten der Gemeinde sind zusätzlich zu Lasten der Person, für die das Dokument ausgestellt wird.

**Artikel 4** - Die Steuer wird nicht verlangt für:

- \* Dokumente, die aufgrund eines Gesetzes, eines Dekretes, eines Erlasses oder einer Ordnung kostenlos ausgestellt werden müssen.
- \* Dokumente, die Bedürftigen ausgestellt werden, wobei die Bedürftigen durch jegliches Beweisstück festgestellt werden können.
- \* Dokumente, die für die Stellensuche notwendig sind, für die Personen, die beim Arbeitsamt als Arbeitssuchende eingetragen sind, wobei diese Tatsache durch jegliches Beweisstück festgestellt werden kann.
- \* Dokumente, die nicht definitiv ernannte Lehrpersonen alljährlich ihrer Schulbehörde überreichen müssen.

**Artikel 5** - Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| a) Elektronisches Identitätsdokument:   |                          |
| - für Personen von 0 – 12 Jahren:   | 0,00 EUR                 |
| - für Personen von 12 - 18 Jahren:  | 0,00 EUR                 |
| - für Personen ab 65 Jahren :   | 0,00 EUR                 |
| - für alle anderen Bürger der Gemeinde:   | 5,00 EUR                 |
| - Anforderung eines neuen Pin Codes:  | 5,00 EUR                 |
| b) Ausstellen von Kinderausweisen (mit Foto) für ausländische Kinder unter 12 Jahren:       | 3,00 EUR                 |
| c) Erster Führerschein:   | 5,00 EUR pro Ausstellung |
| Duplikat und Erneuerung:  | 5,00 EUR                 |
| Provisorische Führerscheine:  | 8,00 EUR                 |
| Duplikat eines provisorischen Führerscheins:  | 8,00 EUR                 |
| Internationale Führerscheine  | 0,00 EUR                 |
| d) Ausstellen von europäischen Reisepässen:   |                          |
| - 1. normale Prozedur:  | 6,50 EUR                 |
| - 2. Eilprozedur  | 15,50 EUR                |
| e) Ausstellen eines Heiratsbuches (welches einen Auszug aus der Heiratsurkunde beinhaltet): | 25,00 EUR                |
| f) Beglaubigung einer Kopie, Unterschrift:  |                          |
| - Erstes Exemplar:  | 5,00 EUR                 |
| - Jedes folgende und gleiche Exemplar:  | 2,50 EUR                 |
| - Sonstige Bescheinigungen:   | 5,00 EUR                 |

**Artikel 6** - Die Steuer und die eventuellen Versandkosten sind zum Zeitpunkt des Antrages am Schalter zahlbar. Es handelt sich um eine Bar-Steuer.

**Artikel 7** - Als Bar-Steuer hat die Zahlung unmittelbar gegen Ausstellung eines Zahlungsbeleges zu erfolgen. Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen ausgestellte Quittung als Zahlungsbeleg.

**Artikel 8** - Bei Nichtzahlung der Bar-Steuer wird diese in eine Heberolle aufgenommen. Bei Vollstreckbarkeitserklärung dieser Heberolle wird die geschuldete Steuer unmittelbar fällig.

**Artikel 9** - Jeder Steuerpflichtige muss auf Anfrage der Verwaltung und ohne Ortsveränderung alle Bücher und Dokumente, die für die Festlegung der Besteuerung nötig sind, vorlegen.

Die Steuerpflichtigen sind ebenfalls verpflichtet, den vom Gemeindegremium (aufgrund des Artikels 7 des Gesetzes vom 24.12.1996) bezeichneten und befugten Beamten (versehen mit ihrer schriftlichen Bezeichnung) zwecks Festlegung der Steuer oder Kontrolle der Steuergrundlage, den freien Zugang zu den unbeweglichen Gütern, bebaut oder nicht, zu gewährleisten, die ein steuerbares Element bilden oder enthalten könnten, oder wo eine steuerbare Aktivität ausgeübt werden könnte.

Diese Beamten haben jedoch nur Zugang zu Privatwohnungen oder bewohnten Räumen zwischen fünf Uhr morgens und neun Uhr abends und ausschließlich mit Genehmigung des Polizeichefs.

**Artikel 10** - Der Steuerpflichtige kann einen Einspruch gegen eine Gemeindesteuer an das Gemeindegremium richten.

Damit diese zulässig ist, müssen die Einsprüche schriftlich, begründet und hinterlegt oder geschickt per Post werden.

Der Reklamant hat die Entrichtung der Steuer nicht zu rechtfertigen, die Einreichung einer Beschwerde entbindet ihn jedoch nicht von der Verpflichtung die Steuer innerhalb der vorgeschriebenen Frist zu entrichten.

Bei materiellen Fehlern, die durch die doppelte Besteuerung, Zahlenirrtümer, usw. entstanden sind, kann der Steuerpflichtige beim Gemeindegremium, gemäß den Bestimmungen des Artikels 376 des Gesetzbuches über Einkommensteuern eine Berichtigung anfragen.

**Artikel 11** - Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens zur allgemeinen Aufsicht übermittelt.

**Namens des Gemeinderates:**

**Der Generaldirektor,  
(gez.) M. STANER**

**Der Vorsitzende,  
(gez.) P. THEVISSSEN**

**Für gleich lautenden Auszug:**

**Der Generaldirektor,  
M. STANER**



**Der Bürgermeister,  
P. THEVISSSEN**

